

Folge der Eheerrüttung besser sichtbar zu machen; das in der Vergangenheit mitunter anzutreffende bloße Nebeneinanderstellen von Ursachen und Folgen wird damit ausgeschlossen.

Die Übernahme der Bestimmung für die Ehescheidung war möglich, weil die bisherigen Erfahrungen bestätigt haben, daß es der sozialistischen Ehemoral entspricht, eine Scheidung nur dann zuzulassen, wenn ernstliche Gründe vorliegen, als deren Folge die Ehe ihren Sinn für die Eheleute, die Kinder und die Gesellschaft verloren hat. Damit wird einerseits verhindert, daß Ehen leichtfertig geschieden werden, andererseits aber wird gewährleistet, daß jede Ehe, die objektiv sinnlos geworden ist und nur noch der äußeren Form nach besteht, zu scheiden ist, ohne daß die Art der Gründe oder die moralische Beurteilung des Verhaltens der Ehepartner für die Entscheidung selbst maßgeblich sind.

Aus der inhaltlichen Übernahme des § 8 EheVO in den FGB-Entwurf ergibt sich, daß die bisher entwickelte grundsätzliche Rechtsprechung des Obersten Gerichts zu den Voraussetzungen für die Ehescheidung auch für die zukünftige Anwendung des FGB eine Grundlage bilden wird. Das gleiche gilt entsprechend für die grundsätzlichen Hinweise in der Richtlinie Nr. 9 des Obersten Gerichts unter Beachtung ihrer Weiterentwicklung in der späteren Rechtsprechung.

Die große Bedeutung, die einer sorgfältigen Sachaufklärung gerade im Eheverfahren zukommt, wird daraus ersichtlich, daß die Verpflichtung der Gerichte, die Gründe und Ursachen für eine mögliche Ehescheidung sorgfältig zu erforschen, unmittelbar im Anschluß an die Voraussetzungen für die Ehescheidung festgelegt

ist (§ 24 Abs. 2). Die gegenwärtig noch verbreitete Praxis einiger Gerichte, den Sachverhalt insbesondere dann, wenn beide Ehepartner geschieden werden wollen, nur ungenügend zu erforschen, muß also überwunden werden. Der gesetzlichen Forderung, die Gründe und Ursachen einer möglichen Eheerrüttung festzustellen, können die Gerichte nur dann gerecht werden, wenn sie den gesamten Verlauf der Ehe, die Beziehungen der Parteien zueinander, die Dauer und Tiefe eingetretener Spannungen prüfen und erforschen, welche weiteren Auswirkungen sich daraus für die Ehepartner und die Kinder ergeben haben. Die Untersuchung, ob eine Ehe ihren Sinn verloren hat, enthält auch die Notwendigkeit, festzustellen, welche Voraussetzungen für die Überwindung von Differenzen bestehen könnten. Hierfür sind Erklärungen der Parteien, die nicht objektiv begründet sind, allein nicht ausreichend.

Wenn in § 24 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich betont wird, daß der Staat die Ehe schützt und den Eheleuten bei der Überwindung aufgetretener Konflikte hilft, so liegt darin für die Gerichte eine dem Rechtspflegeerlaß entsprechende Verpflichtung, die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Tätigkeit für die Verhütung von Ehekonflikten und die Bemühungen um die Erhaltung gefährdeter Ehen zielstrebig zu erhöhen. So wie für das gesamte FGB charakteristisch ist, daß sein Inhalt nicht auf den Konfliktfall und seine Lösung begrenzt ist, müssen die Gerichte bei der künftigen Anwendung des FGB über die Lösung des Einzelkonflikts hinaus in ihrer gesamten Tätigkeit einen Beitrag zur Entwicklung und Festigung sozialistischer Ehe- und Familienbeziehungen leisten.

ELFRIEDE GÖLDNER, Oberrichter am Obersten Gericht

Aufwendungen für die Familie und vermögensrechtliche Beziehungen zwischen Ehegatten

Vom neuen Inhalt der Ehe als einer sozialistischen Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau sind auch die Bestimmungen über ihre gegenseitigen materiellen Beziehungen gekennzeichnet (§§ 12 ff.). Sie machen deutlich, daß nicht vermögensrechtliche Beweggründe, sondern gegenseitige Liebe und Achtung sowie gemeinsame Interessen für die Eheschließung ausschlaggebend sind. Die gemeinsame Entscheidung aller die Familie betreffenden Angelegenheiten ist zum bestimmenden Faktor des Familienlebens geworden¹. Deshalb sieht der FGB-Entwurf eine Regelung der ehelichen Gemeinschaft vor, die nicht mehr danach untergliedert ist, ob es sich um persönliche Rechte und Pflichten der Ehegatten oder um Vermögensbeziehungen zwischen ihnen handelt. Der Entwurf hat sich auch von der Regelung von Spezialfragen gelöst, die entweder bereits fester Bestandteil der Rechtsprechung geworden und damit geklärt sind oder die in der bisherigen Praxis nur eine unbedeutende Rolle gespielt haben.

Die Vorschriften im Abschnitt über die eheliche Gemeinschaft heben auch hinsichtlich der eigentums- und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten in erster Linie die Bedeutung und hohe Verantwortung hervor, die beide Ehegatten für den Bestand der Ehe und Familie tragen. Bewußt werden in diesem Abschnitt die Rechtsfolgen der Aufhebung der Vermögensgemeinschaft nach Beendigung der Ehe nicht behandelt.

Vielmehr werden einzelne Festlegungen für auftretende Konflikte in der Ehe oder für den Fall ihrer Auflösung erst im Kapitel über die Beendigung der Ehe getroffen.

Die Aufwendungen für die Familie

Die Regelung über die Aufwendungen für die Familie geht vom gemeinsamen und übereinstimmenden Handeln und Entscheiden beider Ehegatten aus (§ 12). Dabei wird berücksichtigt, daß im allgemeinen beide Ehegatten einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, so daß die materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Familie von dem Einkommen beider befriedigt werden können. Die Arbeit des nicht berufstätigen Ehegatten im Haushalt und bei der Erziehung sowie Betreuung der Kinder wird als eine mit den gesellschaftlichen Interessen in Übereinstimmung stehende Tätigkeit behandelt (§ 12 Abs. 2). In allen diesen Fällen hat sich der FGB-Entwurf von dem Begriff der gegenseitigen Unterhaltsgewährung getrennt und den Ausdruck „Aufwendungen für die Familie“ gewählt.

Die Verpflichtung beider Ehegatten, die Bedürfnisse der Familie gemeinsam zu bestreiten, ergibt sich unmittelbar aus dem Charakter der Ehegemeinschaft. Die Ehegatten sind also in gleicher Weise für die Sicherstellung des Familienaufwandes — Nahrung, Kleidung und Wohnung, gegebenenfalls auch die Kosten für die Berufsausbildung eines Ehegatten und für die Durchführung eines notwendigen Rechtsstreits — verantwortlich und haben grundsätzlich ihre körperlichen und finanziellen

¹ Vgl. hierzu den Beitrag von Rohde in diesem Heft.